



Merkblatt

Merkblatt Vergaberecht für Zuwendungsempfänger

(Stand: 6. November 2020)

1. Allgemeines

Nach Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹ sind Zuwendungsempfänger, wenn der Zuwendungsbetrag mehr als **100.000 EUR** beträgt, zur Anwendung des nationalen Vergaberechts verpflichtet.² Für die Vergabe von Bauleistungen ist in diesen Fällen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) anzuwenden, wobei Ziffer 3.1 ANBest-P folgende Vorschriften der UVgO von der Verpflichtung zur Anwendung ausnimmt:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

Die in diesem Merkblatt dargestellten Hinweise zum Vergaberecht sollen einen ersten Überblick über das Vergabeverfahren verschaffen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen sollte sachkundige externe Beratung hinzugezogen werden.

Bitte beachten Sie: Vergabefehler können zur Rückforderung der Zuwendung führen.

2. Die für Zuwendungsempfänger wichtigsten vergaberechtlichen Grundsätze

- **Wettbewerb:** Aufträge sind in einem fairen Wettbewerb zu vergeben. Der Auftraggeber hat, unter allen Angeboten dasjenige mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auszuwählen.
- **Transparenzgebot:** Die Auftragsvergabe muss für die Beteiligten überschaubar und nachvollziehbar sein.
- **Gleichbehandlung:** Jeder potentielle Anbieter muss bei der Bewerbung die gleichen Chancen bekommen, bspw. indem allen die gleichen, für eine Angebotsabgabe notwendigen, Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Grundsätze sind in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu beachten.

¹ Die ANBest-P sind gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

² Dies gilt auch dann, wenn bei einer Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt. In begründeten Ausnahmefällen können im Zuwendungsbescheid Abweichungen von der Verpflichtung zur Anwendung des nationalen Vergaberechts zugelassen werden.

3. Schlüsselfaktoren für ein erfolgreiches Vergabeverfahren

a) Organisation

- **Zeitmanagement:** Planen Sie, je nach Verfahrensart, ausreichend Zeit für das gesamte Verfahren ein und behalten Sie gesetzliche Mindestfristen im Auge.
- **Verantwortlichkeiten:** Klären Sie frühzeitig welche Personen auf Auftraggeberseite in das Vergabeverfahren miteinbezogen werden müssen und wer die Entscheidungsträger sind.
- **Technische Voraussetzungen:** Das gesamte Vergabeverfahren ist grundsätzlich elektronisch durchzuführen. Stellen Sie daher rechtzeitig sicher, dass Sie über einen zuverlässigen Internetanschluss verfügen und ggf. auch große Datenmengen up- und downloaden können. Zudem benötigen Sie Zugang zu einer online Vergabeplattform.

b) Verfahrensmanagement

- **Vorbereitung:** Analysieren Sie Ihren konkreten Beschaffungsbedarf und schätzen Sie den Auftragswert so genau wie möglich. Erstellen Sie eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung sowie Eignungs- und Zuschlagskriterien. Es kann hilfreich sein, einen Fristenkalender für das Vergabeverfahren zu führen.
- **Durchführung:** Denken Sie bei der Beantwortung von Bieterfragen an den Gleichbehandlungsgrundsatz und an ggf. erforderliche Fristanpassungen. Führen Sie die Angebotsauswertung objektiv anhand der von Ihnen erstellten Eignungs- und Zuschlagskriterien durch.
- **Zuschlag:** Erteilen Sie den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

c) Dokumentation

- Das gesamte Vergabeverfahren ist **fortlaufend** zu dokumentieren.
- Das Dokumentationserfordernis gilt insbesondere dann, wenn von einem gesetzlichen **Ausnahmetatbestand** Gebrauch gemacht werden soll.
- Beachten Sie die gemäß Zuwendungsbescheid geltenden **Aufbewahrungsfristen**. Diese gelten auch für die Dokumentation des Vergabeverfahrens.